

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21195 –**

Ausweisungen 2019 und im ersten Halbjahr 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei einer Ausweisung handelt es sich um einen Verwaltungsvorgang, durch den einem Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ein bestehendes Aufenthaltsrecht entzogen wird. Typischerweise geschieht dies, weil die Betroffenen bestimmte Straftaten begangen haben und daher als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen werden. Die Zahl der Ausweisungen hat sich zwischen 2015 und 2017 von 3 604 auf 7 374 mehr als verdoppelt (Bundestagsdrucksache 19/3735). 2018 war mit 7 408 ein weiterer leichter Anstieg zu verzeichnen (Bundestagsdrucksache 19/12496). Die wichtigsten Staatsangehörigkeiten der ausgewiesenen Personen waren 2018 Albanien, die Ukraine und Serbien. Die meisten Ausweisungen entfielen 2018 auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Dabei fällt Baden-Württemberg mit einem deutlich überproportionalen Anteil an allen 2018 in Deutschland verfügbaren Ausweisungen auf 1 589 bzw. 21,4 Prozent aller Ausweisungen wurden in dem Bundesland angeordnet (Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/12496).

Für Betroffene hat eine Ausweisung schwerwiegende Folgen: Sie verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden im schlimmsten Fall zwangsweise in das Land ihrer Staatsbürgerschaft abgeschoben, zudem tritt eine Wiedereinreisesperre in Kraft. Sie werden somit aus allen sozialen Zusammenhängen gerissen, ihre „inländische Existenz“ wird vollständig vernichtet. Besonders gravierend wirkt sich dies für Menschen aus, die zwar eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, aber seit Jahrzehnten in Deutschland leben bzw. sogar hier geboren wurden, die also nach Ansicht der Fragesteller als „faktische Inländerinnen und Inländer“ angesehen werden müssen. Menschen, die wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse nicht abgeschoben werden können, wird eine Duldung erteilt. Auch bei ihnen bewirkt die Ausweisung eine weitgehende soziale Exklusion, da ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten auf Dauer in hohem Maße eingeschränkt werden (<https://www.cilip.de/2016/11/07/ausweisung-reloaded-gesetzgebung-unter-dem-vorwand-von-koeln/>). Zum Stand 30. Juni 2019 waren im Ausländerzentralregister 6 233 Personen gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden konnten und daher mit einer Duldung in Deutschland lebten (Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/12496).

In einigen Ländern gibt es seit Jahren Proteste und Kampagnen gegen das Instrument der Ausweisung. Kritisiert wird, dass Ausländerinnen und Ausländer, die Straftaten begehen, dadurch eine ungerechte Doppelbestrafung erfahren. Neben der Strafverfolgung im Land ihres Aufenthalts droht ihnen die Abschiebung in ihr Herkunftsland bzw. in das Herkunftsland ihrer Eltern. In Deutschland gibt es eine solche Diskussion bislang nicht. So regt sich kaum zivilgesellschaftlicher Protest dagegen, dass die Ausländerbehörden Jahr für Jahr tausenden Menschen das Aufenthaltsrecht entziehen (<https://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-104-2010/den-ausschluss-festschreiben/>).

Das Ausweisungsrecht wurde in den vergangenen Jahren mehrfach verschärft, zuletzt 2019 mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (Bundestagsdrucksache 19/10047). Die Fragestellerinnen und Fragesteller sehen diese Entwicklungen mit großer Sorge. Sie halten Ausweisungen für eine unzulässige Disziplinierungs- und Ausschluss technik, die darauf abzielt, Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft einer besonderen Kontrolle zu unterwerfen, und setzen sich für deren Abschaffung ein.

1. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 30. Juni 2020) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist (bitte Ausweisungen des Jahres 2019 und des ersten Halbjahrs 2020 gesondert angeben)?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 311.811 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst (2019: 11.081; erstes Halbjahr 2020: 3.369).

2. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2020 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Geschlecht (bitte Ausweisungen des Jahres 2019 und des ersten Halbjahrs 2020 gesondert angeben)?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren im AZR 311.811 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst; davon waren 267.514 männlich, 43.963 weiblich und eine Person divers. Bei 333 Personen war das Geschlecht nicht erfasst. 3.369 erhielten eine Ausweisungsverfügung im ersten Halbjahr 2020 (2019: 11.081); davon waren 2.972 männlich (2019: 9.757), 367 weiblich (2019: 1.247) und eine Person divers. Bei 29 Personen war das Geschlecht nicht erfasst (2019: 77).

3. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2020 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Alter (in den Schritten 0 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre, 18 bis 21 Jahre, 22 bis 26 Jahre, 27 bis 35 Jahre, 36 bis 60 Jahre, 60 Jahre und älter und bitte Ausweisungen des Jahres 2019 und des ersten Halbjahrs 2020 gesondert angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Altersgruppe	zum Stichtag 30. Juni 2020	1. HJ 2020	2019
Gesamt	311.811	3.369	11.081
davon			
0-13 Jahre	101	10	25
14-17 Jahre	103	9	34
18-21 Jahre	1.648	283	762
22-26 Jahre	8.329	739	2.573
27-35 Jahre	26.539	1.107	3.878
36-60 Jahre	164.378	1.183	3.666
61 Jahre und älter	110.699	38	143
unbekanntes Alter	14		

4. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2020 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Bundesländern (bitte für Ausweisungen des Jahres 2019 und des ersten Halbjahrs 2020 eine gesonderte Auflistung nach Bundesländern machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	insgesamt	1. HJ. 2020	2019
Gesamt	311.811	3.369	11.081
davon			
Baden-Württemberg	51.388	685	3.540
Bayern	47.309	549	1.376
Berlin	24.601	149	531
Brandenburg	2.316	24	101
Bremen	3.126	26	67
Hamburg	20.548	122	267
Hessen	45.918	330	962
Mecklenburg-Vorpommern	821	6	22
Niedersachsen	19.359	280	759
Nordrhein-Westfalen	63.540	554	1.762
Rheinland-Pfalz	9.762	77	263
Saarland	1.523	11	53
Sachsen	12.630	426	984
Sachsen-Anhalt	2.656	66	82
Schleswig-Holstein	4.422	55	261
Thüringen	1.892	9	51

5. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2020 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach den 30 wichtigsten Herkunftstaaten (bitte für Ausweisungen des Jahres 2019 und des ersten Halbjahrs 2020 eine gesonderte Auflistung machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die unter den Bezeichnungen „Jugoslawien (ehemals)“ und „Serbien und Montenegro (ehemals)“ aufgeführten Personen waren zum Stichtag 30. Juni 2020 im AZR noch unter diesen alten Staatenbezeichnungen erfasst:

Gesamt	311.811
darunter:	
Türkei	53.033
Jugoslawien (ehemals)	29.934
Ukraine	15.315
Marokko	10.232
Italien	8.104
Serbien	8.037
Algerien	7.465
Albanien	7.408
Russische Föderation	6.835
Indien	6.519
Pakistan	6.097
Bosnien und Herzegowina	5.976
Kroatien	5.568
Nigeria	5.404
Nordmazedonien	4.624
Moldau (Republik)	4.544
Libanon	4.309
Kosovo	4.256
Kolumbien	4.079
Georgien	3.950
Ghana	3.907
Österreich	3.749
Vietnam	3.590
Afghanistan	3.589
Tunesien	3.524
Ungeklärt	3.467
Irak	3.401
Polen	3.379
Serbien und Montenegro (ehemals)	3.305
China	3.211

1. HJ. 2020	3.369
darunter:	
Ukraine	470
Albanien	391
Serbien	234
Syrien	222
Georgien	176
Türkei	150
Moldau (Republik)	135
Bosnien und Herzegowina	105
Algerien	99
Marokko	89
Nordmazedonien	89
Afghanistan	82
Kosovo	79
Gambia	74
Vietnam	67
Tunesien	52
Ungeklärt	50
Irak	48
Russische Föderation	38
Nigeria	38
Pakistan	37
Ghana	37
Somalia	36
Iran	35
Libanon	33
Weißrussland	31
China	30
Thailand	26
Indien	21
Guinea	21

2019	11.081
darunter:	
Ukraine	1.252
Albanien	1.220
Serbien	828
Algerien	647
Georgien	576
Afghanistan	479
Irak	469
Moldau (Republik)	442
Türkei	426
Marokko	332
Bosnien und Herzegowina	305
Kosovo	299
Nordmazedonien	269
Eritrea	234
Tunesien	213
Gambia	209
Pakistan	209
Vietnam	192
Somalia	178
Nigeria	167
Iran	167
Syrien	137
Russische Föderation	127
China	124
Indien	122
Ungeklärt	106
Libanon	80
Ghana	76
Montenegro	64
Guinea	63

6. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten Ausländerinnen und Ausländer laut Ausländerzentralregister zum Stand 30. Juni 2020, gegen die eine noch nicht bestands- oder rechtskräftige Ausweisungsverfügung ergangen ist (bei Duldungen bitte soweit möglich nach Grund der Duldung differenzieren)?

Zum Auswertungstichtag 30. Juni 2020 waren im AZR 6.160 Personen als aufhältig mit einer noch nicht wirksamen Ausweisungsverfügung erfasst. Davon waren 1.031 Personen mit einem unbefristeten und 1.790 Personen mit einem befristeten Aufenthaltsrecht sowie 1.476 Personen mit einer Duldung gespeichert. 1.863 Personen waren ohne Aufenthaltsrecht, mit Aufenthaltsgestattung oder mit einem Antrag auf einen gestellten Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfasst. Die im AZR erfassten Duldungssachverhalte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Duldungen	zum Stichtag 30. Juni 2019
Gesamt	1.476
davon:	
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	35
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	25
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	52
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	30
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	546
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erteilt	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a Strafprozeßordnung (StPO) erteilt	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 Abs. 4 AufenthG erteilt	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	14
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	14
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	681
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	43
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG erteilt	1
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	8

7. Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, über welchen Aufenthaltsstatus die Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, vor der Ausweisung verfügten (bitte für Ausweisungen des Jahres 2019 und des ersten Halbjahrs 2020 eine gesonderte Auflistung machen)?

Zum Stand 30. Juni 2020 waren im AZR 311.811 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst. Von diesen hatten 48.394 vor der zuletzt erteilten Ausweisungsverfügung einen Speichersachverhalt zum Aufenthaltsstatus gespeichert. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Aufenthaltsrecht	vor 2019	2019	1. 1.HJ 2020	Gesamt
Gesamt	44.011	3.102	1.281	48.394
davon				
unbefristete Aufenthaltsrechte	2.713	182	91	2.986
befristete Aufenthaltsrechte	4.016	197	106	4.319
Gestattung	442	110	67	619
Duldung	10.013	1.084	479	11.576
Sonstiges (z. B. Fiktionsbescheinigung, Antrag auf Titel gestellt)	26.827	1.529	538	28.894

8. Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, über welchen Aufenthaltsstatus die Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung in Baden-Württemberg ergangen ist, vor der Ausweisung verfügten (bitte für Ausweisungen der Jahre 2017, 2018 und 2019 sowie des ersten Halbjahrs 2020 eine gesonderte Auflistung machen)?

Zum Stand 30. Juni 2020 waren im AZR bezogen auf Baden-Württemberg 9.762 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst. Von diesen hatten 8.092 vor der zuletzt erteilten Ausweisungsverfügung einen Speichersachverhalt zum Aufenthaltsstatus gespeichert. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Aufenthaltsrecht	vor 2017	2017	2018	2019	1. HJ 2020	Summe
Gesamt	6.206	526	536	575	249	8.092
davon						
befristete Aufenthaltsrechte	637	21	18	27	19	722
unbefristete Aufenthaltsrechte	495	36	40	46	23	640
Gestattung	96	29	18	26	31	200
Duldung	1.532	235	266	252	93	2.378
Sonstiges (z. B. Fiktionsbescheinigung, Antrag auf Titel gestellt)	3.446	205	194	224	83	4.152

9. Wie ist zu erklären, dass im Ausländerzentralregister zum Stand 30. Juni 2019 nur bei 45 559 Ausländerinnen und Ausländern, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, ein Speichersachverhalt zum Aufenthaltsstatus vor der Ausweisung vorhanden war (Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/12496)?

Ist dies so zu verstehen, dass es sich bei den übrigen 258 536 überwiegend nicht mehr in Deutschland aufhaltigen Personen, die zum Stand 30. Juni 2019 im Ausländerzentralregister mit einer Ausweisungsverfügung gespeichert waren, um freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie um Drittstaatsangehörige, die vor der gegen sie erlassenen Ausweisungsverfügung keinen Aufenthaltstitel besaßen, handelte (bitte ausführen)?

Bei den genannten 258.536 mit einer Ausweisungsverfügung gespeicherten Personen ohne Erfassung eines davorliegenden Aufenthaltsstatus handelt es sich überwiegend um solche, die vor dem Jahr 2005 eine Ausweisungsverfügung erhielten. Ein ggf. nicht mehr gültiger Aufenthaltsstatus wurde bis Ende 2004 im AZR regelmäßig gelöscht. Bei diesem Personenkreis kann daher statistisch nicht mehr ermittelt werden, ob ein Aufenthaltsstatus vor der Erteilung einer Ausweisungsverfügung vorlag.

10. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, waren anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (bitte für die Ausweisungen der Jahre 2019 und das erste Halbjahr 2020 eine gesonderte Auflistung machen)?

Zum Stand 30. Juni 2020 waren im AZR 1.126 Personen erfasst, die zum Zeitpunkt der letzten Ausweisungsverfügung einen Status als anerkannter Flüchtling, Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter gespeichert hatten. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Gesamt	2019	1. Halbjahr 2020
Als Asylberechtigter anerkannt	528	10	1
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)	521	70	29
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	77	40	15
Summe	1.126	120	45

11. Wie ist nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung zu erklären, dass sich die Zahl der Personen, die zum Zeitpunkt der letzten Ausweisungsverfügung im Ausländerzentralregister einen Status als Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter gespeichert hatten, von sieben im Jahr 2015 auf 27 im Jahr 2017 und 69 im Jahr 2018 merklich erhöht hat (Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/12496)?

Inwieweit lässt sich diese Entwicklung auf Gesetzesverschärfungen oder geänderte Weisungen in den Ausländerbehörden zurückführen (bitte ausführen)?

Erkenntnisse im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor. Sachlich zuständig zum Erlass einer Ausweisungsverfügung ist nach § 71 Absatz 1 AufenthG die Ausländerbehörde.

Eine Änderung der Fallzahlen kann grundsätzlich auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen sein: Änderung der Fallzahlen betreffend die Grundtatbestände, Änderungen in der Anwendungspraxis des Ausweisungsrechts sowie erfolgte rechtliche Änderungen. Dies umfasst im vorliegenden Betrachtungszeitraum rechtliche Änderungen durch das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11. März 2016.

12. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, waren mit Stand 30. Juni 2020 im Ausländerzentralregister gespeichert, differenziert nach befristet und unbefristet, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten 2019 und im ersten Halbjahr 2020 (bitte differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ausweisungsverfügung zum Stichtag 30. Juni 2020	insgesamt	im 1. HJ. 2020	2019
Gesamt	311.811	3.369	11.081
darunter			
Wirkung unbefristet	28.822	53	161
Wirkung befristet	282.989	3.316	10.920

13. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, waren mit Stand 30. Juni 2020 im Ausländerzentralregister als „aufhältig“ bzw. „nicht aufhältig“ gespeichert (bitte bei den noch aufhältigen Personen nach Bundesländern, den 15 häufigsten Herkunftsstaaten, dem aktuellen Aufenthaltsstatus und dem Jahr der Ausweisung differenzieren)?

Zum Auswertungsstichtag 30. Juni 2020 waren von den 311.811 Personen mit Ausweisungsverfügung 29.958 als aufhältig und 281.853 als nicht aufhältig erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	zum Stichtag 30. Juni 2020
Deutschland Gesamt	29.958
davon nach Ländern	
Baden-Württemberg	4.930
Bayern	3.974
Berlin	2.733
Brandenburg	288
Bremen	639
Hamburg	1.709
Hessen	3.279
Mecklenburg-Vorpommern	104
Niedersachsen	2.437
Nordrhein-Westfalen	6.391
Rheinland-Pfalz	848
Saarland	198
Sachsen	1.080
Sachsen-Anhalt	496

Bundesland	zum Stichtag 30. Juni 2020
Schleswig-Holstein	649
Thüringen	203

Staatsangehörigkeit	zum Stichtag 30. Juni 2020
Deutschland Gesamt	29.958
darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Türkei	3.956
Serbien	2.129
Kosovo	1.418
Kroatien	1.230
Ungeklärt	1.195
Libanon	976
Nigeria	902
Bosnien und Herzegowina	901
Irak	847
Albanien	831
Marokko	824
Nordmazedonien	706
Ukraine	695
Algerien	664
Iran	637

Aufenthaltsstatus	zum Stichtag 30. Juni 2020
Gesamt	29.958
davon:	
befristet	23.604
unbefristet	6.354

nach Jahr der Ausweisungsverfügung	zum Stichtag 30. Juni 2020
Deutschland Gesamt	29.958
davon	
bis 1999	5.081
2000	1.170
2001	1.197
2002	1.231
2003	1.420
2004	1.416
2005	1.136
2006	1.358
2007	1.245
2008	1.154
2009	1.078
2010	1.077
2011	986

nach Jahr der Ausweisungsverfügung	zum Stichtag 30. Juni 2020
2012	980
2013	914
2014	727
2015	642
2016	667
2017	1.040
2018	1.541
2019	2.227
Im 1.HJ 2020	1.671

14. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2020 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach „noch nicht vollziehbar“, „sofort vollziehbar“ und „unanfechtbar“, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten 2019 und im ersten Halbjahr 2020 (bitte differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

zum Stichtag 30. Juni 2020	insgesamt	darunter 1. HJ. 2020	darunter 2019
Ausweisungsverfügung Gesamt	311.811	3.369	11.081
davon			
unanfechtbar	220.945	1.211	6.134
sofort vollziehbar	63.463	1.274	3.650
noch nicht vollziehbar	27.403	884	1.297

15. Wie viele der Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging (bitte zum Stand 30. Juni 2020 sowie für Ausweisungen im Jahr 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 angeben),
- reisten nach Kenntnis der Bundesregierung freiwillig aus,
 - wurden nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschoben,

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 281.853 Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, als nicht aufhältig erfasst. Aus den Daten des AZR kann nicht valide ermittelt werden, wie viele davon freiwillig bzw. unfreiwillig ausreisen.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Nicht aufhältig mit Ausweisungsverfügung zum Stichtag 30. Juni 2019	insgesamt	Im 1. HJ. 2020	2019
Gesamt	281.853	1.698	8.854
davon			
Ausreise	281.314	1.698	8.847
Verstorben	539		7

- c) konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden (bitte Gründe so differenziert wie möglich benennen)?

Nach Angaben des AZR zum Stichtag 30. Juni 2020 war zu 6.596 aufhältigen Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, eine Duldung nach § 60a AufenthG gespeichert. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Duldungen	zum Stichtag 30. Juni 2020 insgesamt	Im 1. HJ 2020	2019
Gesamt	6.596	349	692
Davon:			
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	124	10	14
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	120	12	22
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	2	1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	282	4	15
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	120	4	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	2.301	93	213
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	6		2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	12	1	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	5		1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	9		2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	52	3	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	63	8	10
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt	4	1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt	2		
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	24		
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	3.265	206	381
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	22		4
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	137	6	16
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	9		
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG erteilt	3		
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG erteilt	2		
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG erteilt	1		
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	31		

16. In wie vielen Fällen wurden durch die Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) 2019 und im ersten Halbjahr 2020 Überwachungsmaßnahmen nach § 56 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) begleitet bzw. koordiniert (bitte nach Jahren und Herkunftsstaaten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Angaben zu der Gesamtzahl der Fälle, in denen die Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) 2019 und im ersten Halbjahr 2020 Überwachungsmaßnahmen nach § 56 AufenthG begleitet bzw. koordiniert hat, liegen nicht vor. Im Zeitraum von Januar 2019 bis Juni 2020 wurden in insgesamt elf Fällen der Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ Maßnahmen nach § 56 AufenthG durch die zuständigen Behörden erlassen (davon betroffen: im Jahr 2019 vier syrische Staatsangehörige, ein Staatenloser und zwei iranische Staatsangehörige und im ersten Halbjahr 2020 vier irakische Staatsangehörige).

17. In wie vielen Fällen hat die AG Status 2019 und im ersten Halbjahr 2020 eine Abschiebungsanordnung ohne vorherige Ausweisung nach § 58a AufenthG empfohlen, in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Abschiebungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaat der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Zeitraum von Januar 2019 bis Juni 2020 wurde in insgesamt vier Fällen der Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen (davon betroffen: im Jahr 2019 drei bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige und ein irakischer Staatsangehöriger; im ersten Halbjahr 2020 wurden keine Abschiebungsandrohungen nach § 58a AufenthG erlassen).

Im Rahmen der AG Status können von jeder teilnehmenden Behörde Maßnahmen und Vorgehensweisen angeregt werden. Eine statistische Erhebung der angeregten Maßnahmen der einzelnen Teilnehmenden liegt nicht vor.

